

VII 079a
13. Februar 1970
Ma/km

An den
Gemeinderat Flawil

9230 Flawil

Betr. Genehmigung von Ueberbauungs- und Teilzonenplänen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann,
sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

In der Beilage erhalten Sie je ein Exemplar der vom
Baudepartement mit Datum vom 10. Februar 1970 genehmigten
Ueberbauungs- und Teilzonenpläne.

Beim Ueberbauungsplan Wiler-/Baumschulstrasse wurde die
Aenderung und Präzisierung von Ziff. 5 gemäss Ihrer Absprache
mit unserem Planungsamt getroffen.

Beim Ueberbauungsplan Eisbahn vermissen wir in den be-
sondern Vorschriften der Hochhauszone die für Hochhäuser not-
wendige Regelung betreffend der Liftanlagen. Im Baureglement
selbst findet sich keine entsprechende Regelung, sodass hier
eine Lücke besteht, die u.U. zu unzumutbaren Zuständen führen
kann. Wir haben nun davon abgesehen, deswegen den Plan zur
Ergänzung an Sie zurückzuweisen, möchten Sie jedoch auf diesen
Wege darauf aufmerksam machen und ersuchen, diesem Punkte zu-
künftig Rechnung zu tragen. Dies kann geschehen in einer Er-
gänzung des Baureglementes durch folgenden Artikel:

"Bei Hochhäusern ab 8 Geschossen sind 2 Liftanlagen zu
erstellen, von denen mindestens eine eine Netto-Nutz-
fläche der Kabine von 100 x 200 cm aufweisen muss."

Solange sich diese Bestimmung nicht im Baureglement befindet

muss sie jedoch zumindest in den Besondern Vorschriften zu Ueberbauungsplänen, die Hochhäuser vorsehen, vorhanden sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Der Sachbearbeiter:

sig. T. Marty

(lic.iur. T. Marty)

Beilagen:

- 1 Ueberbauungsplan Eisbahn
- 1 Ueberbauungsplan Wiler-/Baumschulstrasse
- 1 Plan Umzonung Enzenbühlstrasse

Kopie an:

- Kant. Planungsamt